

nen Eisenbahnen in Elsass-Lothringen gehören dem Reiche, nicht dem Reichslande. Beide Fiscii sind verschiedene vermögensrechtliche Subjekte, schliessen Verträge mit einander, ja es wäre denkbar, dass sie mit einander Prozesse führten, denn es sind nicht bloss stationes fiscii, sondern völlig getrennte vermögensrechtliche Persönlichkeiten. Diese finanzielle Selbständigkeit nöthigt aber durchaus nicht zur Annahme eines besonderen elsass-lothringischen Staatswesens.

§ 379.

5) Reichsbeamte und Landesbeamte in Elsass-Lothringen.

Die elsass-lothringischen Beamten sind Landesbeamte, keine Reichsbeamte, wie dies auch das Gesetz vom 4. Juli 1879 § 6 Abs. 3 anerkennt. Es ist dies darin begründet, dass Elsass-Lothringen nicht nur ein Verwaltungsbezirk, sondern ein Kommunalverband ist, welcher eine dem Reiche untergeordnete, aber vom Reiche verschiedene juristische Persönlichkeit auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes, wie des Vermögensrechtes ist. Die elsass-lothringischen Landesbeamten werden nicht aus der Reichskasse, sondern aus der Landeskasse bezahlt. Darin liegt schon ein äusserlich unterscheidendes Merkmal. Das Gesetz vom 23. December 1873 über die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer unterscheidet aber auch nach anderen Richtungen sehr bestimmt zwischen den Reichsbeamten und den elsass-lothringischen Landesbeamten, dem Reichsdienst und dem Landesdienste, wie z. B. nach § 23 ein elsass-lothringischer Beamter sich nicht eine Versetzung in irgend ein Reichsamt, sondern nur in ein Landesamt gefallen zu lassen braucht u. s. w. (Loening, Verwaltungsrecht S. 78.) Allerdings erklärt § 1 des Reichsbeamtengesetzes vom 23. März 1873 alle Beamte für Reichsbeamte, welche vom Kaiser ernannt werden. Es setzt dies aber voraus, dass das Recht hierzu aus der Reichsverfassung oder einem Reichsgesetze abgeleitet ist und dass die Beamten Reichsgeschäfte besorgen. Der Kaiser ernannt zwar auch alle elsass-lothringischen Beamten, es giebt keine Beamten, die nicht vom Kaiser selbst oder kraft kaiserlicher Delegation zu ernennen wären. Aber der Kaiser übt dies Ernennungsrecht nicht als Kaiser, sondern als Landesherr in Elsass-Lothringen, nicht kraft seiner ihm im ganzen Reiche zustehenden Reichsgewalt, sondern kraft der ihm besonders übertragenen landesherrlichen Gewalt in Elsass-Lothringen. Durch das Gesetz vom 23. December 1873 wurde das Reichsbeamtengesetz vom

23. März 1873 in Elsass-Lothringen eingeführt, sodass die Rechtsverhältnisse der elsass-lothringischen Beamten und diejenigen der Reichsbeamten allerdings durch ein gemeinsames Gesetz geregelt werden, dagegen sind alle Ausführungsbestimmungen, welche das Gesetz dem Verordnungswege überlässt, besonders für Reichsbeamte, besonders für die elsass-lothringischen Beamten geregelt worden. Das Reichsbeamtengesetz findet übrigens auf die Rechtsverhältnisse nur derjenigen elsass-lothringischen Beamten Anwendung, welche aus der Landeskasse ein Dienst Einkommen beziehen, sowie auf die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen (nicht auf Geistliche, obgleich sie aus der Landeskasse bezahlt werden, nicht auf Bürgermeister, Beigeordnete, Handelsrichter, aber auch nicht auf die Lehrer an der Universität Strassburg). Der Unterschied zwischen Reichsbeamten und elsass-lothringischen Landesbeamten zeigt sich auch darin, dass das offizielle Handbuch für das deutsche Reich die Behörden und Beamten in Elsass-Lothringen nicht mit aufzählt, mit Ausnahme der Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen zu Strassburg nebst dem untergeordneten Personal, weil die bestehenden Eisenbahnen in Elsass-Lothringen, sowie diejenigen Bahnstrecken, welche in Elsass-Lothringen auf Kosten des deutschen Reiches ausgeführt werden, zum Finanzvermögen des deutschen Reiches gehören (B. II S. 146). Alle übrigen Behörden in Elsass-Lothringen, auch die Gerichte, sind keine Reichsbehörden, sondern elsass-lothringische Landesbehörden, sie werden aber mit Recht alle als kaiserliche Behörden, die Landesbeamten als kaiserliche Beamte bezeichnet, weil der Kaiser, als Inhaber und erblicher Vertreter der Landeshoheit in Elsass-Lothringen, ihr einziger Dienstherr ist.

§ 350.

6) Feststellung des Begriffes Reichsland.

Der Name »Reichslands«, »unmittelbares Reichsland« wird offiziell in den Motiven zum Vereinigungsgesetze vom 9. Juni 1871 zuerst gebraucht, in einem Gesetze selbst zuerst in dem Gesetze vom 25. Juni 1873 § 2. Dass man sich über diesen Begriff nicht vollkommen klar sei, gestand man sich selbst ein. (Bericht von Lam ey, Stenogr. Berichte 1871 I Sess. 833). Jedenfalls wurde man bei der Wahl des Ausdrucks von Reminiscenzen des älteren deutschen Reichsstaatsrechts bestimmt. Nach diesem bedeutete aber »Reichs-